

1. Geltungsbereich: Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen und ergänzend die anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Hiervon abweichende Bestimmungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen des Bestellers – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns in Schriftform bestätigt wurden. Die Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen Regelungen in Bezug auf unsere Waren getroffen werden, gelten diese entsprechend für unsere Leistungen.

2. Angebote, Verträge, Kommunikation:

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind.

2.2 Der Besteller hat im Rahmen jeglicher Kommunikation mit uns zu überprüfen, dass es sich bei seinem Ansprechpartner um einen legitimen Vertreter unseres Unternehmens handelt (Ausschluss einer Kompromittierung des gewählten Systems). Mögliche Auffälligkeiten sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Formerfordernis: **3.1** „Schriftlich“ im Sinne dieser Verkaufsbedingungen meint Textform (Email, Fax, maschinell erstellte Briefe oder Telegramme); „Schriftform“ meint ein eigenhändig unterschriebenes Dokument. **3.2** Änderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen einschließlich dieser Ziffer, sowie die Kündigung oder die einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Sonstige Erklärungen oder Anzeigen des Bestellers müssen schriftlich erfolgen.

4. Preise: Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk; die Kosten für Verpackung sind nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.

5. Zahlung, Aufrechnung, Änderung der Bankverbindung:

5.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Besteller den Preis rechtzeitig vor der Verladung der Lieferung oder Erbringung der Leistung an uns zu zahlen. Ungeachtet individuell vereinbarter, aufgrund vorheriger Prüfung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, eingeräumter Zahlungsziele, sind wir nach unserem Ermessen und unter Ausschluss jedweder Haftung, berechtigt (a) die Bestellung bzw. den Vertrag zu künftigen, (b) Produktlieferungen auszusetzen oder (c) Vorkasse oder sonstige Sicherheit für die Auslieferung zu verlangen, falls der Besteller (i) eine Rechnung - sofern nicht berechtigt bestritten – bei Fälligkeit nicht zahlt oder (ii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse aufweist, welches für den Fall einer fehlenden oder widerrufenen Deckung durch unsere Kreditversicherung anzunehmen ist.

5.2 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.3 Beabsichtigte Änderungen unserer Bankverbindung werden wir dem Besteller mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen schriftlich mitteilen.

5.4 Etwaige Prüfungs- oder Sicherungsmaßnahmen des Bestellers zur Verifizierung unserer Bankverbindung haben rechtzeitig zu erfolgen. Das vereinbarte Zahlungsziel bleibt hiervon unberührt.

5.5 Möchte der Besteller seinerseits seine Bankverbindung ändern und nimmt er am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist uns mit angemessenem Vorlauf ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das vereinbarte Zahlungsziel bleibt hiervon unberührt.

6. Leistungsort, Versand:

6.1 Leistungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Ort unseres Werkes oder Lagers.

6.2 Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Bestellers; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.

7. Teillieferungen und -leistungen: Teillieferungen und -leistungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

8. Liefertermine, Verzug:

8.1 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch uns nicht rechtzeitig erfüllt, hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 3 Wochen zu setzen.

8.2 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Besteller daher von seinem Recht zum Rücktritt

Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist schriftlich unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht.

9. Transportversicherung: Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Bestellers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.

10. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt:

10.1 Die von uns an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher jeweils bestehender und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und infolge eines Saldoanerkenntnisses an die Stelle der Einzelforderungen der Anspruch auf den Saldo tritt (Kontokorrentvorbehalt).

10.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffern 10.3 und 10.4 auf uns auch tatsächlich übergehen. Diese Berechtigung können wir für den Fall einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers widerrufen. Sie endet auch ohne Widerruf mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

10.3 Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller zu einer neuen (beweglichen) Sache be- oder verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet würden. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller zusammen mit anderen Sachen be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt (Miteigentumserwerb) an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

10.4 (a) Zur Sicherung unserer Rechte tritt der Besteller bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum entsprechend unserem Miteigentumsanteil – mit allen Nebenrechten an uns, die wir dies annehmen, ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie etwa Saldoforderungen, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. (b) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig, der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns, die wir dies annehmen, ab und leitet Zahlungen des Factors unverzüglich an uns weiter. (c) Für die Ermächtigung des Bestellers, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, gilt Ziffer 10.2. entsprechend. Endet das Recht des Bestellers zur Einziehung, hat er uns in die Lage zu versetzen, die Forderungen selbst einzuziehen.

10.5 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern.

10.6 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen ist, bestehen.

10.7 Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten den Wert der Vorbehaltsware nicht nur vorübergehend um mehr als 15 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers in Schriftform die Sicherheiten nach eigener Wahl entsprechend reduzieren bzw. freigeben.

11. Höhere Gewalt: „Höhere Gewalt“ sind Ereignisse oder Umstände, die wir trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt von Unternehmen in Fällen vergleichbarer Art nicht verhindern konnten und die unsere Fähigkeit, Waren zu liefern oder Leistungen zu erbringen, verringern oder behindern, einschließlich, unter den vorgenannten Voraussetzungen, Störungen der Produktion, des Versandes, der Empfangs- oder Transporteinrichtungen oder der Transportmittel, Energie- oder Rohstoffmangel, Explosionen, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen. Höhere Gewalt entbindet uns für die Dauer und den

Umfang des Ereignisses oder Umstandes von unseren vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Lieferung oder Leistung. Wir werden den Besteller über ein Ereignis höherer Gewalt informieren und dessen Ausmaß und voraussichtliche Dauer angeben. Wenn und soweit einer unserer Lieferanten oder ein mit uns verbundenes Unternehmen (im Sinne der §§ 15 ff. AktG) von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen ist, gilt dies für uns als Ereignis Höherer Gewalt.

12. Produktangaben: Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Wir sichern keine Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung zu. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche in Schriftform vereinbart und bezeichnet werden. Unsere weiteren Angaben in Wort und Schrift über Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit. Diese Angaben entbinden den Besteller nicht davon, unsere Ware auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter.

13. Beanstandungen: Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen und Fehlmengen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung (bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung bzw. dem Zeitpunkt, zu dem sie bei zumutbarer Untersuchung hätten entdeckt werden müssen) schriftlich zugegangen sein. Sofern der Besteller Beanstandungen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form anzeigt, gilt unsere Lieferung oder Leistung im Hinblick auf die nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Beanstandung als vertragsgemäß. Nimmt der Besteller unsere Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei Lieferung schriftlich vorbehält.

14. Rechte des Bestellers bei Mängeln:

14.1 Der Besteller kann aus der Mangelhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung keine Rechte ableiten, soweit lediglich eine unerhebliche Minderung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vorliegt. Soweit unsere Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und vom Besteller hiernach zu Recht beanstandet wird, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl und verzichten wir auf weitere Nacherfüllungsversuche, kann der Besteller zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern.

14.2 Ferner kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz findet im Übrigen die nachstehende Ziffer 15 Anwendung.

14.3 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

14.4 Ein Rückgriff des Bestellers gegen uns aus § 445a BGB ist jedoch generell ausgeschlossen.

15. Schadensersatz:

15.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und der Besteller auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind etwa die Lieferung und Einhaltung der Spezifikationen der Ware gemäß diesen Bedingungen, sowie

(vorbehaltlich vollständiger Zahlung des Kaufpreises) der Eigentumsübertragung an den Käufer. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens Euro 100.000,- oder den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware, bzw. bzw. Leistung, sofern dieser Wert Euro 100.000,- übersteigt.

15.2 Der vorstehende Haftungsausschluss bzw. Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

16. Verjährung: Gewährleistungs-, Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers verjähren in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Mängelansprüche für eine Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat – in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, sofern wir vorsätzlich gehandelt haben oder soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

17. Compliance zur Beachtung globaler Handelsvorschriften:

17.1 Der Besteller wird seine Mitarbeiter und die mit dem Besteller verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG veranlassen, alle Handelskontrollgesetze vollständig einzuhalten. "Handelskontrollgesetze" sind alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Exportkontrollen, Wirtschafts-sanktionen, Handelsembargos und Boykotten. Es werden keine Waren einschließlich materieller bzw. immaterieller Güter (insbesondere Technologien und Software), technische Unterstützung oder Dienstleistungen (wie in der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 2.1 beschrieben) direkt oder indirekt in ein Land, eine Einrichtung oder eine Person versandt, übertragen oder erbracht, exportiert oder re-exportiert, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen, gemäß den Handelskontrollgesetzen von der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurden. Der Besteller darf für die Lieferung/Ladung kein Transportunternehmen/Schiff benutzen, das im Besitz einer sanktionierten Partei oder einer Partei ist, die mit einer sanktionierten Partei verbunden ist oder im Namen einer sanktionierten Partei gemäß den Handelskontrollgesetzen tätig ist, oder das von dieser geleast, gechartert oder betrieben wird. Vor jeder relevanten Transaktion, einschließlich des Exports von Waren, technischer Unterstützung oder Dienstleistungen, die im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder in irgendeiner Weise damit verbunden ist, hat der Besteller zu prüfen und sichert hiermit zu, dass (a) eine solche Transaktion nicht gegen Handelskontrollgesetze verstößt, auch unter Berücksichtigung des Verbots der Umgehung dieser Handelskontrollgesetze, und (b) der Besteller nicht in einer der von der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika geführten Sanktionslisten aufgeführt ist.

17.2 Der Besteller darf die Waren nicht verwenden, verkaufen, versenden, übertragen oder ausführen für: die Entwicklung oder Herstellung jeglicher Art von oder im Zusammenhang mit biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen, oder von Flugkörpern, die in der Lage sind, solche Waffen auszuliefern; Cyber-Überwachung, die für die Verwendung im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen und des humanitären Völkerrechts bestimmt ist oder sein kann; jegliche Art von militärischer Endverwendung, oder von Raketenträgersystemen; jegliche Art von nuklearen (Sprengstoff-) Aktivitäten; oder die unrechtmäßige Herstellung von Drogen.

17.3 Unbeschadet sonstiger uns zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe sind wir berechtigt, unsere Geschäftsbeziehungen oder jedes getätigte oder in irgendeiner Weise mit unseren Geschäftsbeziehungen zusammenhängende Geschäft aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Besteller die in Ziffer 17.1 genannten Verpflichtungen nicht einhält.

Wir sind auch dann zum Rücktritt von dem entsprechenden Geschäft berechtigt, wenn für die Ausfuhr unserer Waren zum Zeitpunkt der Lieferung, Verbringung oder Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht besteht und diese Genehmigung auf Antrag nicht erteilt wird; zum Zeitpunkt der Lieferung, Übertragung oder Leistung ein Handelsverbot; oder eine Produktregistrierungspflicht besteht und die Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung, Übertragung oder Leistung nicht erteilt wurde. Verzögerungen bei der Erlangung notwendiger Genehmigungen bei den zuständigen Behörden begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz. Darüber hinaus hat der Besteller uns von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen oder Verfahren freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Bestellers gegen seine in Ziffer 17.1 genannten Verpflichtungen ergeben.

17.4 Können für eine Ware präferenzrechtliche Erleichterungen gewährt werden, behalten wir uns vor, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzeigenschaft (Lieferantenerklärung, Ursprungs-erklärung auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift zu erstellen. Wir bestätigen, dass die Präferenzklärung in Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung nach Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 erfolgt.

18. Gerichtsstand: Ist der Besteller Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

19. Anwendbares Recht: Der Vertrag zwischen dem Besteller und uns unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20. Handelsklauseln: Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS 2020.

21. Teilunwirksamkeit: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
